OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653811/5/WP

Datum:
Linz, 15. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__ in B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. März 2026, GZ: PAD/26/00143084/003/VW + FE-402/2026, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 12. März 2026 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen mangels gesundheitlicher Eignung. Begründend wird auf das amtsärztliche Gutachten und die diesem Gutachten zugrundeliegende Verkehrspsychologische Stellungnahme verwiesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird vorgebracht, bei Absolvierung einer sog „F" könne die ausreichende gesundheitliche Eignung (aufgrund der langjähren Fahrpraxis) dargelegt werden und möge dem Bf die Absolvierung einer solchen ermöglicht werden.

2.1. Mit Schreiben vom 7. April 2026 legte die bB die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Erledigung vom 20. April 2026 räumte das Verwaltungsgericht dem Bf die Möglichkeit zur Absolvierung der verkehrspsychologischen Untersuchung im Wege der „F" ein. Mit Erledigung vom 20. Mai 2026 legte der „E__, MMag. C__" das Ergebnis der vom Bf absolvierten „F" vor.

2.3. Mit Erledigung vom 20. Mai 2026 wurde dem Bf das Ergebnis der „F" mitgeteilt und ihm zur Erstattung einer Stellungnahme eine Frist bis 8. Juni 2026 eingeräumt. Eine Stellungnahme erfolgte bis dato nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt.

Der Bf verfügt über keine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und ist gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [Verkehrspsychologische Stellungnahme, Ergebnis der „F", amtsärztliches Gutachten].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere in die Verkehrspsychologische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten sowie durch Einholung einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme in Form der „F". Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei, insbesondere bestätigt das Ergebnis der „F" die dem amtsärztlichen Gutachten zugrundeliegende Verkehrspsychologische Stellungnahme, weshalb eine schlüssige und nachvollziehbare Gutachtenslage vorliegt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

2. Fallbezogen zeigen sich beim Bf grobe Mängel im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit (Routine, Reaktionsgeschwindigkeit, Reaktionssicherheit, Konzentrationsdauer, visuelle Wahrnehmung, Reizverarbeitung, Aufmerksamkeit, Handlungsablauf, Überblick, Spurhaltung, Belastbarkeit, motorische Reaktion). Insbesondere decken sich die Ergebnisse der beiden vorliegenden Verkehrspsychologischen Stellungnahmen. Aus verkehrspsychologischer und amtsärztlicher Sicht liegt beim Bf daher keine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mehr vor, weshalb der bB nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie dem Bf die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen hat.

Aufgrund der Entscheidung in der Sache brauchte auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht mehr eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil